

AUFTRAGSVERHANDLUNGSPROTOKOLL AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Bauvorhaben:			
Proj. Nr. WBM:			
Auftraggeber (AG):			
Gewerk/ Teil:			
Auftragnehmer (AN):			
Verhandlungsrunde am		Ort:	

Verhandlungsteilnehmer:

für den Auftragnehmer (AN):

Vertreter f. den AG (WBM):

für den Auftraggeber (AG):

**WBM Wiltschko Baumanagement
GmbH**

Bmst. Ing. Jürgen Wiltschko, MSc

PKT. 1: VERHANDLUNGSUNTERLAGEN

- 1.1 Verhandlungsprotokoll
- 1.2 Die Ausschreibung aus dem GU-Vertrag die jeweilige SU-Leistung betreffend inklusive beigelegter Pläne und Dokumente
 - 1.2.1 Vertragsbedingungen gem. Kapitel
 - 1.2.2 Leistungsverzeichnis / Leistungsbeschreibung gem. Kap.
 - 1.2.3 Terminplan vom
 - 1.2.4 ev. weitere Vertragsbedingungen anführen
- 1.3 Die AVB WBM (AG), Stand **1.1.2017**
- 1.4 Das Angebot des AN vom
Geschäftsbedingungen des AN als Beilage zum Angebot des AN werden / werden nicht als Vertragsbestandteil aufgenommen
- 1.5 Die ÖNORMEN technischen Inhaltes, subsidiär die DIN-NORMEN, jedenfalls die Regeln der Technik
- 1.6 Die für das Gewerk zutreffenden Normen der Serien B 22xx bzw. H 22xx
- 1.7 Die ÖNORM B 2110 **inkl. Änderungen / Anmerkungen und Einschränkungen lt. AVB**, auf ÖNORM B 2117, B 2118 und RVS 10.11.01 verwiesen

PKT. 2: VEREINBARUNGEN ZUM LEISTUNGSMATERIAL

Folgende Zusätze oder Änderungen zum LV/Angebot werden festgehalten:



Der Einbau folgender Materialien wird vereinbart / für folgende Gewerke ist geplant mit Subunternehmern zusammen zu arbeiten:

HINWEIS: sämtl. Materialien oder Subunternehmer bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den AG bzw. WBM VOR Beginn der Arbeiten. Der AG bzw. WBM behalten sich ausdrücklich vor etwaige Materialien / Produkthersteller bzw. Subunternehmer ohne Angaben von Gründen abzulehnen!

Bei geplanter Änderung von vereinbarten Materialien sind Produktdatenblätter zur Beurteilung beizubringen.

Zu Pos.Nr.	Bezeichnung / Gewerk	Fabrikat / Subunternehmer

Planung und Unterlagen (im Leistungsumfang inkludiert) siehe Pkt. 6.1.

PKT. 3: AUFTRAGSART

Pauschalvertrag Einheitspreisvertrag EHP Vertrag mit Mengengarantie

PKT. 4: AUFTRAGSUMFANG – ENTGELT

Lt geprüftem Angebot vom	netto
Lt geprüftem Ergänzungsangebot vom	netto _____
Anbotssumme	netto
Veränderungen aus (ohne Berücksichtigung von 5.4) jedoch inkl. Vereinbarungen gem. Pkt. 2	
.....	netto
.....	netto _____
Summe (ohne Leistungen 5.4 und ohne generellen Nachlass	netto
Genereller Nachlass %	netto _____
Auftragssumme (ohne Leistungen 5.4 und ohne MwSt)	netto
Zuz. 20 % MwSt.	
Auftragssumme inkl. MwSt	

Abschlags-/Teil- und Schlussrechnungen sind jeweils gesondert skontierfähig

Teilrechnungen:

Zahlung Skonto netto Prüffrist Tage nach Rechnungseingang bei WBM (AG) bzw. Massenklarheit

Schlussrechnungen:

Zahlung Skonto netto Prüffrist Tage nach Rechnungseingang bei WBM (AG) bzw. Massenklarheit

Regierechnungen:

Regierechnungen sind gemeinsam mit den Teil- bzw. Schlussrechnungen zu legen. Für diese gelten die jeweiligen Zahlungsbedingungen.

Rechnungen sind in 3-facher Ausfertigung auszustellen. Prüf- und Zahlungsfristen beginnen mit Eingang Rechnung.

Die Originalrechnung ist postalisch zu übermitteln an

Per mail als .pdf an WBM Wiltschko Baumanagement GmbH – baumeister@wiltschko.cc .

Im Falle der Übermittlung der Originalrechnung an WBM wird diese nach Prüfung an den Auftraggeber mit Prüfprotokoll weitergeleitet. Das Prüfprotokoll wird entweder durch WBM oder direkt durch den AG auch an den AN per mail versandt.



PKT. 5: ABRECHNUNG / ENTGELTANSPRUCH

5.1 Garantiezusage des AN

Der AN bestätigt, dass er die Ausschreibungsunterlagen / Bauangaben des AG überprüft und unvollständige Angaben der Ausschreibung / Bauangaben in seinem Angebot berücksichtigt hat bzw. in der Verhandlung vorgebracht hat. Nachträglich kann er wegen fehlender Angaben weder finanzielle Ansprüche noch sonstige Rechte geltend machen.

Erfolgt die Vergabe als Pauschalaufttrag, so bestätigt der AN jedenfalls, dass die vereinbarte Pauschalsumme sämtliche Leistungen oder Lieferungen beinhaltet, die zur vollständigen, ordnungs- und sachgemäßen Werkleistung erforderlich sind. Die Funktionstüchtigkeit der Lieferung / Leistung wird garantiert.

5.2. Abrechnungsart

- mit Schlussrechnung nach vollständiger Leistungserbringung
- mit Abschlagszahlungen nach Leistungsfortschritt im Intervall von Monaten
- nach folgendem Zahlungsplan:

Eine Anzahlung in Höhe von € ist vom GU innerhalb Wochen ab Vertragsunterzeichnung zu leisten. Die Anzahlung wird mit den Abschlagsrechnungen / Teilrechnungen wie folgt gerechnet:

5.3 Rücklässe / Kautio

Eine Erfüllungsgarantie in Höhe von % der Auftragssumme ist vom AN binnen Woche(n) ab Vertragsunterzeichnung zu leisten.

Kautio des AN in der Höhe von für

Kautio des AG in der Höhe von für

(nach Wahl des AG auch in Form einer Bankgarantie)

Deckungsrücklass **10%** der Abschlagsrechnungssumme

Haftungsrücklass **5%** der Schlussrechnungssumme

Einbehalt:

- Bar
- Versicherung
- Bankgarantie

5.4 Preisgleitung

Die vereinbarten Vertragspreise sind:

- Festpreise auf die Dauer der Bauzeit
- Veränderliche Preise

Als Preismrechnungsgrundlage wird vereinbart:

5.5 Sonstige Kosten

Folgende Kosten werden dem AN von den laufenden Abschlagsrechnungen bzw. der Schlussrechnung in Abzug gebracht:

- 1. Stromverbrauch / Wasser / WC 0,5% der Rechnungssumme Pauschal netto €
- 2. Schuttbeseitigung / Baureinigung / Straßenreinigung (exklusive Sonder-/Sperrmüll) % der Rechnungssumme Pauschal netto €
- 3. Sonstiges
- 3.1. Bauschild pauschal netto € 3.2. Aufzugbenutzung pauschal netto € 3.3. Baukran pauschal netto €
- 3.4. Gerüste pauschal netto € 3.5. Heizung pauschal netto €
- 4. Gesamtpauschale für 1-3 % der Rechnungssumme Pauschal netto €
- 5. Bauwesenversicherung wurde seitens AG / AN abgeschlossen
- 6. Bauschäden nicht zuordenbar 0,8% der Rechnungssumme Pauschal netto €

Für den Punkt Versicherungen und Bauschäden wird auf die AVB WBM verwiesen. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass die vorangeführten Beistellungen nur nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten und gegebenenfalls nach vorheriger Absprache mit der Bauleitung des AG benützt werden können. Ein Anspruch auf Entschädigung im Falle der zeitweiligen Nichtverfügbarkeit der o.a. Beistellungen besteht nicht.



Sämtliche vereinbarte Abzüge und Einbehalte werden sowohl bei Teilrechnungen als auch bei der Schlussrechnung zum Abzug gebracht!

PKT. 6: AUSFÜHRUNG

6.1 Planung

- Die Erstellung sämtlicher Berechnungs- und Planungsunterlagen (Projekt-, Ausführungs-, Werkstatt-, Montage-, Schlitzpläne ua.) werden vom AN ohne gesonderte Vergütung erbracht. Unterlagen sind in gedruckter sowie jedenfalls 1x in digitaler Form (CD) wie folgt vorzulegen:

Berechnungsunterlagen fach Planunterlagen fach

- Optional – vereinbarte Vergütung für o.a. Planungsleistung: €

Der AN ist verpflichtet alle zur Ausführung notwendigen Pläne dem AG sowie WBM rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu übermitteln, auf der Baustelle bzw. Werkstatt zur Prüfung vorzulegen. Mit einer Prüfzeit von Arbeitstagen ist zu rechnen.

Abstimmung ist mit folgenden Unternehmen/Gewerken zwingend notwendig:

- Berechnungs- und Planunterlagen werden vom AG (WBM) kostenlos zur Verfügung gestellt. Die fachtechnische Überprüfung und Rückgabe der gegengezeichneten Unterlagen durch den AN erfolgt innerhalb vonTagen nach Übergabe. Die Überprüfung erfolgt ohne gesonderte Vergütung.

- Voraussetzung für die Übernahme der Leistung ist die mangelfreie Vorlage folgender Unterlagen:

- Bestandspläne (fach)
- Beschreibungen und Bedienungsanleitungen (fach)
- Berechnungsunterlagen (fach)
- Behördliche Abnahmebescheinigungen (fach)
- (fach)

Prüfung und Freigabe der Pläne durch den AG bzw. AG-Vertretung (WBM) entbinden den AN nicht von seinen Verpflichtungen mangelfreie (planliche) Vorleistungen zu erstellen. Im Falle der mangelhaften Leistung des AN kann er sich auf die vom AG erfolgte Überprüfung nicht berufen und Mitverschulden des AG einwenden.

6.2 Ausführungsfristen

Terminplan vom

Arbeitsbeginn:

Arbeitsende:

Zwischentermin für: am

Zwischentermine sind verbindlich und gem. Pkt. 7 pönalisiert!

Detailterminplanung

- Der genaue Arbeitsablauf wird von AG (WBM) durch einen Terminplan festgelegt. Dieser Terminplan ist, wenn zumutbar, vom AN anzuerkennen und wird Vertragsbestandteil.
- Der AN übergibt dem AG (WBM) Detailterminpläne seiner Arbeiten, spätestens Wochen vor Beginn der Arbeiten.

PKT. 7: VERTRAGSSTRAFE FÜR DEN FALL DES VERZUGES DES AN (PÖNALE)

Für eine Überschreitung der Fristen gemäß 6.2 wird eine Pönale je Kalendertag wie folgt festgelegt:

- pauschal mit 100,-- € / Kalendertag bei Auftragssumme unter € 10.000,--
- 0,5% der Auftragssumme gem. Pkt. 4 je Kalendertag

Das richterliche Mäßigungsrecht ist ausgeschlossen. Weitere Vereinbarungen siehe Regelung in den AVB.

PKT. 8: ÜBERNAME / GEWÄHRLEISTUNG

Die Leistung des AN wird mit der Endabnahme der Gesamtleistung durch den Bauherrn übernommen.

Schlußzahlungen erfolgen erst ab mängelfreier bzw. förmlicher Übernahme.

Die Schlußrechnung bzw. Rechnungsaufstellung hat mindestens 7 Tage vor dem gemeinsam zu vereinbarenden Endabnahmetermin vorzuliegen. Der Endabnahmetermin ist schriftlich bzw. einvernehmlich zu festzulegen.

Diese erfolgt voraussichtlich am:

Bis zur Übernahme trägt der AN die Gefahr (Beschädigung, Zerstörung, etc.) seiner Leistung.

Die Gewährleistungsfrist beträgt Jahre. Sie beginnt ab Übernahme des Werkes durch den Bauherrn.

Die Übernahme durch den Bauherrn erfolgt voraussichtlich am

Innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemachte Mängel können nach 1 Jahr ab Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden (Klagefrist).

PKT. 9: VERTRETUNG

Verantwortlicher Vertreter des AG:

WBM Wiltschko Baumanagement GmbH

Bmst. Ing. Jürgen Wiltschko, MSc

Tel.: 0676 6969 707 Büro 07235 20702 Fax 07235 20721

E-Mail: baumeister@wiltschko.cc

Der Vertreter des AG WBM ist für die Entgegennahme sowie etwaige Prüfung und auch Unterfertigung von BTBR odgl. zeichnungsberechtigt bzw. darf Regiearbeiten / Nachträge die vorab schriftlich dem AG bzw. WBM angemeldet wurden im Namen und Auftrag bzw. auf Rechnung des AG beauftragen sowie Anweisungen in Vertretung für den AG treffen – eine Informationspflicht seitens WBM an den AG besteht. ja / nein

Ausdrückliche Einschränkungen für WBM aus Punkt vor bestehen für:

Verantwortlicher Vertreter des AN:

Name:

Tel.:

E-Mail:

Vertreter des AN auf der Baustelle:

Name:

Tel.:

PKT. 10: REGIEARBEITEN

Für eventuelle Regiearbeiten werden einschließlich aller Nebenkosten folgende Stundenlohnsätze vereinbart:

Vorarbeiter € /Std. Facharbeiter € /Std. Hilfsarbeiter € /Std.

Für Aufsichtspersonal wird keine gesonderte Vergütung gewährt.

Regiearbeiten sind VOR Beginn / Durchführung schriftlich dem AG bzw. WBM anzumelden! Regiearbeiten ohne vorherige Zustimmung / Beauftragung werden nicht anerkannt.

PKT. 11: KALKULATORISCHE ANGABE DES AN

Mittellohnpreis: € /Std. Gesamtzuschlag: auf Lohn: % auf Stoff: %

Umlage der Baustellengemeinkosten auf:

Lohn (Stunden) → € /Std. und ergibt einen MLP inkl. BGK:

EHP-Lohn → % auf EHP Lohn

EHP → % auf EHP

Die BGK sind in den angebotenen Preisen enthalten!

PKT. 12: VERSICHERUNG

Die nachstehenden bestehen und die Versicherungskosten werden dem AN von der Abrechnungssumme abgezogen:

- o Eine Bauwesenversicherung ist / ist nicht abgeschlossen.
Kostenbeteiligung in Höhe von 0,5% der Abrechnungssumme.
Die Selbstbeteiligung beträgt € / Schadensfall oder % der Schadenssumme.

PKT. 13: SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Der AN bestätigt, dass den evtl. abzuschließenden Vertrag das Formular des Auftragsschreibens und die Allgemeinen Bedingungen und Vorbemerkungen von ihm eingesehen wurden und als anerkannt gelten.

Der AN darf mit dem Bauherrn über diesen Auftrag, über Auftragerweiterungen etc, nicht unmittelbar verhandeln.

Der AN verpflichtet sich, keine Auskünfte über Vertragsbedingungen und vereinbarte Preise an Dritte weiterzugeben.

Mündliche Auftragserteilungen gelten nur insoweit, als diese vom AN innerhalb 3 Tagen schriftlich und nachweislich bestätigt werden und dieser Bestätigung von Seiten **des AG** nicht widersprochen wird.

Etwaige zwischen dem AN und WBM bestehenden Rahmenvereinbarungen bzw. Preisvereinbarungen haben auch im Falle der Anwendbarkeit für diesen Auftrag Gültigkeit. Sollten diese best. Vereinbarungen nicht zutreffen so ist rechtzeitig durch den AN ein Nachtragsoffert bzw. eine Preisinformation schriftlich dem AG bzw. WBM zu übermitteln bzw. diese mit dem AG bzw. WBM VOR DURCHFÜHRUNG abzustimmen.

Der AN hält sich an sein Angebot mit den Änderungen und Ergänzungen entsprechend diesem Verhandlungsprotokoll bis gebunden.

PKT. 14: STREITIGKEIT: GERICHTSSTAND – SITZ DES AG

PKT. 15: UNTERFERTIGUNG DES VERHANDLUNGSprotokolls

Datum

Unterschrift AG

Unterschrift AN

Auftraggeber und Auftragnehmer wurden ausdrücklich und nachweislich auf die abweichenden Regelungen zur ÖNORM B2110 hingewiesen. Änderungen in den Abweichungen sind in den AVB angeführt.

Die Unterfertigung an dieser Stelle gilt nicht als Vertragsabschluss, die Auftragsvergabe bzw. der Vertragsabschluss wird im nachfolgenden Punkt 16 behandelt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Auftrag zwischen den oben angeführten Parteien des AN und AG abgeschlossen wird. WBM Wiltschko Baumanagement GmbH ist lediglich beratend für die Abwicklung verantwortlich. Es ist daher ausgeschlossen das etwaige Forderungen aus dieser Beauftragung an WBM Wiltschko Baumanagement GmbH gestellt werden da dieser nicht Vertragspartner ist!

Bei Vergabebehandlung für bzw. mit dem AG anwesend:

.....
Unterschrift WBM

Das unterfertigte Auftragsverhandlungsprotokoll wird von WBM an AG u. AN per mail übermittelt.

PKT. 16: AUFTRAGSERTEILUNG

Rechnungstechnische Daten der Vertragspartner:

Es handelt sich um Bauleistungen i.s.d. § 19 Abs. 1a UstG 1994

- Ja
 Nein

<p>AG: Name / Firmenwortlaut: Adresse: UID-Nr.: Firmenbuch: Rechnungsbezeichnung/KSt/etc.:</p>

<p>AN: Firmenwortlaut: Adresse: UID-Nr.: Firmenbuch:</p>
--

Durch nachfolgende Unterfertigung wird der Vertrag zu den vor angeführten Bedingungen sowie beigeschlossenen AVB geschlossen.

Datum / Unterschrift AG

Datum / Unterschrift AN

Die Unterfertigung durch beide Partner an dieser Stelle gilt als Vertragsabschluss! Die Reihenfolge der Vertragsdokumente ist gemäß Punkt. 1 des Verhandlungsprotokolls geregelt.

Verteiler: AG
AN
WBM (AG-Vertretung)



Allgemeine bzw. besondere Vertragsbedingungen (AVB)

Stand 1.1.2017

Als Ergänzung der "Allgemeinen Vertragsbedingungen" der ÖNORM gelten die folgenden "Besonderen Vertragsbedingungen":

Art und Umfang der Leistung:

1. Bauvertrag

Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Bauvertrag bestimmt. Folgende Unterlagen gelten als Vertragsbestandteile:

2. Vertragsbestandteile:

Als Vertragsbestandteile gelten in nachstehender Reihenfolge:

- 2.1 Der noch abzuschließende Bauvertrag.
- 2.2 Das Leistungsverzeichnis samt den dazugehörigen Vorbemerkungen.
- 2.3 Die besonderen Vertragsbedingungen WBM
- 2.4 Die entsprechenden technischen Vorschriften der ÖNORMEN.
- 2.5 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, ÖNORM B 2061, B 2110, B 2111, B 2112, B 2113.

2.5.1 zu ÖN B2110 Änderungen

Es wird vereinbart, dass die in Punkt 5.9.1 der ÖN B2110 vorgesehene Leistungsfortsetzung nicht zur Anwendung kommt.

Es wird einvernehmlich festgelegt, dass die Punkte 5.9.2 u. 5.9.3 der ÖN B2110 gestrichen werden. Den ordentlichen Gerichten ist somit weder ein Schlichtungsverfahren noch ein Schiedsgericht vorgeschaltet.

Ad. 6.5.3 Vertragsstrafe: Für den Fall der Nichteinhaltung der vereinbarten Fristen und Termine durch den / die Auftragnehmer wird eine Vertragsstrafe vereinbart. Leistungsverzögerungen durch den Subbeauftragten werden jedenfalls dem Auftragnehmer zugerechnet. Die Höhe dieser Vertragsstrafe beträgt pro Kalendertag €100,- bei Aufträgen unter € 10.000,- exkl. MWSt. und 0,5 % der Auftragssumme bei Aufträgen über €10.000,- exkl. MWSt. pro Kalendertag. Die Höhe der Vertragsstrafe ist nach oben hin mit 5 % der Auftragssumme begrenzt. Die Einbehaltung der Vertragsstrafe durch den Auftraggeber entbindet jedoch den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung zur Erbringung seiner Leistungen. Der Auftraggeber behält sich vor, einen allfälligen über die Pönaleverpflichtung hinausgehenden Schaden einzufordern.

Abweichend zu Punkt 7.4.4 der ÖN B2110 wird vereinbart, dass es zu keiner Änderung des Einheitspreises bei Mengenabweichungen kommt.

Abweichend zu Punkt 7.4.5 der ÖN B2110 wird die Nachteilsabgeltung erst für ein Unterschreiten der Auftragssumme um mehr als 10 % vereinbart.

Abweichend zu Punkt 10.4 der ÖN B2110 gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen bezüglich des Leistungsverweigerungsrechts.

Abweichend zu Punkt 10.6.2 und 12.2.3.1 der ÖN B2110 gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Rügeflicht.

Abweichend zu Punkt 12 der ÖN B2110 gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Untergang des Werkes durch ein unabwendbares Ereignis.

Abweichend zu Punkt 12.3 der ÖN B2110 gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen bezüglich des Schadenersatzrechts.

Abweichend zu Punkt 12.4 der ÖN B2110 gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen bezüglich des Haftungsrechts mehrerer AuftragnehmerInnen.

2.6 Die Ausführungs- und Detailpläne von WBM und die vom WBM geprüften Werkpläne des Auftragnehmers. Die

Freigabe dieser Unterlagen entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Haftung infolge Prüf- und Warnpflicht.

2.7 Die statische Berechnung.

3. Angebot und Vergabe

3.1 Angebotsbedingungen

1. Der Bieter anerkennt durch die Abgabe des Angebotes diese besonderen Vertragsbedingungen des Auftraggebers. Aus der Angebotsabgabe kann er keine Rechte gegenüber dem Auftraggeber ableiten.
2. Der Bieter bestätigt durch die Unterzeichnung des Angebotes, daß er seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern, der Beiträge zur Sozialversicherung sowie Haftpflichtversicherung ordnungsgemäß nachkommt.
3. Der Bieter erklärt durch die Unterzeichnung des Angebotes, daß er den Inhalt des Leistungsverzeichnisses voll anerkennt und daß er mit anderen Unternehmern keine Absprache bezüglich des Kostenangebotes getroffen hat.
4. Abgeänderte oder nicht vollständig ausgefüllte Leistungsverzeichnisse werden nicht berücksichtigt. Bedenken gegen vorgeschriebene Baustoffe und Konstruktionen sind dem Angebot auf besonderem Blatt mit Gegenvorschlägen des Bieters beizufügen.
5. Mit dem Angebot sind alle zur Einsicht überlassenen Unterlagen, Pläne usw. in sauberem Zustand zurückzugeben.

3.2 Vergabebedingungen

1. Der Auftraggeber ist bei der Vergabe frei und nicht verpflichtet, dem Mindestbietenden den Auftrag zuzuschlagen.
2. Ist eine Pauschalvergabe in Aussicht genommen, so hat der Unternehmer noch vor Auftragserteilung die Maßangaben an Hand der Zeichnungen und örtlichen Gegebenheiten zu prüfen und Fehler oder Unklarheiten im Einvernehmen mit WBM zu klären.
3. Mit der Annahme eines Pauschalauftrages erkennt der Unternehmer ausdrücklich an, daß er an Hand der ihm übergebenen Unterlagen die Maße und Mengen überprüft und als ausreichend befunden hat. Der Unternehmer kann sich nicht darauf berufen, daß Irrtümer oder Fehler in den dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen unterlaufen sind oder einzelne Arbeiten oder Lieferungen, die zur Fertigstellung gehören, nicht besonders aufgeführt seien. Einzelaufmaß und -abrechnung finden bei Pauschalaufträgen nicht statt. Nachforderungen sind ausgeschlossen.

Vergütung

1. Von angebotenen Leistungen

1.1 Sämtliche Positionen verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, einschl. allem Material, Herstellung, Lieferung, Montage (Versetzen, Verlegen), Transport zur Verwendungsstelle, Vorhalten aller Geräte, Schalungen, Rüstungen und sonstiger Hilfsmittel sowie aller Nebenleistungen, die zur Erfüllung des Auftragszweckes notwendig werden, auch wenn sie nicht besonders angeführt werden. Außerdem sind alle Kosten für die Aufsicht, die Baustelleneinrichtung und das Baustromprovisorium in die Preise einzurechnen.

1.2 In die Einheitspreise und Regiepreise des Angebotes sind alle personellen und sachlichen Aufwendungen, insbesondere Sondererstattungen, Schlechtwetterausfall und alle wie immer gearteten Kosten und Zuschläge einzurechnen. Alle Aufwendungen für notwendige

Sicherheitsmaßnahmen sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr hierfür, daß alle bei der Ausführung des Auftrages in Frage kommenden gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden.

1.3 Massenänderungen, gleich welchen Umfanges, berechtigen nicht zur Änderung von Einheitspreisen.

1.4 Entfallen ganze Positionen, so ändern sich die Einheitspreise der anderen Positionen nicht. Der Bauherr behält sich das Recht vor, einzelne Positionen nach freiem Ermessen auszuschalten und anderweitig zu vergeben oder von Teilen des Angebotes zurückzutreten. Der Unternehmer kann daraus keine wie immer geartete Forderung ableiten.

2. Von zusätzlichen Leistungen

2.1 Werden Arbeiten notwendig, die im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehen sind, so hat der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn dazu ein detailliertes Angebot samt der zugehörigen, prüffähigen, normgemäßen Kalkulation schriftlich vorzulegen und innerhalb 14 Tagen den Auftrag zur Durchführung der Arbeiten vom Auftraggeber einzuholen.

3. Von Stundenlohnarbeiten (Regiearbeiten)

3.1 Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers ausgeführt werden. Sie sind täglich schriftlich nachzuweisen. Verrechnet werden die im Angebot angeführten Stundenlöhne.

3.2 Anteilige Aufsichtsstunden dürfen nicht gesondert verrechnet werden, wenn zu gleicher Zeit noch Leistungen ausgeführt werden.

3.3 Bei ungenügender Leistung werden Stundenlohnarbeiten nicht anerkannt.

4. Von Lohn-, Gehalts- und Materialpreiserhöhungen

4.1 Erhöhungen werden nur dann vergütet, wenn im Bauvertrag veränderliche Preise im Sinne der ÖNORM B 2111 vereinbart sind. Die Erhöhungen werden nach ÖNORM B 2111 verrechnet. Die Kalkulationsdaten sind zugleich mit dem Anbot durch Abgabe der entsprechenden K-Blätter bekanntzugeben.

Ausführungsunterlagen

1. Pläne

Der Auftragnehmer hat alle für die Ausführung erforderlichen Angaben, Werk- und Detailpläne usw. jeweils 14 Tage vor Arbeitsausführung anzufordern, so daß ein kontinuierlicher Bauablauf sichergestellt ist. Die übergebenen Unterlagen, insbesondere Zeichnungen und Berechnungen, sind vom Auftragnehmer auf ihre Übereinstimmung und Richtigkeit zu prüfen. Unklarheiten sind zu beseitigen. Überholte Pläne sind vom Arbeitsplatz zu entfernen.

2. Der Auftragnehmer hat die Auftragsunterlagen zu prüfen

und seine evtl. Zweifel oder Einwände vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Etwaige Unstimmigkeiten in den Auftragsunterlagen entbinden ihn nicht von der Gewährleistung.

Ausführung

1. Stoffe und Bauteile

1.1 In der Ausschreibung oder den Plänen vorgeschriebene Konstruktionen oder Anlagen dürfen - auch teilweise - nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers geändert werden.

1.2 Im Leistungsverzeichnis angeführte Erzeugnisse oder Baustoffe sind grundsätzlich zu verwenden; nur in Ausnahmefällen und mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers können sie durch gleichwertige andere ersetzt werden.

1.3 Von allen Baustoffen und Gegenständen hat der Auftragnehmer auf Anforderung rechtzeitig und unentgeltlich Proben bzw. Musterstücke vorzulegen.

2. Verarbeitungsvorschriften

2.1 Werden Baustoffe verwendet, für die Verarbeitungsrichtlinien oder -vorschriften bestehen, so sind diese Bestimmungen Technische Vorschriften im Sinne von ÖNORMEN.

2.2 Technische Vorschriften, DIN-NORMEN oder Richtlinien, die in der Baugenehmigung, in den Vertragsunterlagen oder in den Plänen angeführt sind, gelten in jedem Falle als Technische Vorschriften im Sinne der ÖNORMEN.

3. Überwachung

3.1 Der Auftragnehmer stellt den Fachbauleiter und nemtendm Auftraggeber schriftlich eine hierfür geeignete Person vor Arbeitsbeginn.

3.2 Für die Zeit zwischen der Auftragserteilung und der schriftlichen Nennung des Fachbauleiters gilt der oberste Leiter der technischen Abteilung (bei Firmen ohne technischer Abteilung: der Firmeninhaber) als zum Fachbauleiter bestellt.

4. Nebenleistungen

Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehören, neben den in den ÖNORMEN festgelegten Nebenleistungen - neben den im Leistungsverzeichnis aufgezählten Hauptleistungen - folgende, mit den Angebotspreisen abgegoltene Nebenleistungen:

4.1 Die Leistungen sind ohne besondere Aufforderung gegen Winterschäden, Grund-, Schichten- und Tagwasser, Schnee, Eis usw. zu schützen. Wasser, Schnee, Eis usw. sind, soweit zur Ausführung der Arbeiten erforderlich, zu entfernen.

4.2 Beschädigungen am Bauwerk, an Bäumen, Einfriedungen, Straßen sowie auch Transportschäden sind zu beseitigen.

4.3 Planmaße, Schlitzte, Aussparungen, ferner bauseitige Vorarbeiten, soweit für die Leistung des Auftragnehmers notwendig, sind verantwortlich zu prüfen; Fehler oder Mängel sind richtigzustellen. Von dritter Seite vorgenommene Gebäudeabsteckungen, Höhenangaben usw. sind verbindlich nachzuprüfen. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die auf Unstimmigkeit zurückzuführen sind; er kann sich wegen der Schadensursache nicht auf Dritte berufen.

4.4 Die Leistung des Auftragnehmers schließt auch alle nicht besonders genannten Arbeiten und Leistungen ein, die für die vertragsgemäße Ausführung notwendig sind. Der Auftragnehmer erklärt, sich über die zur Durchführung seiner Leistungen gegebenen Voraussetzungen unterrichtet zu haben und verzichtet auf den Einwand des Irrtums.

5. Weitergabe an Subunternehmer

5.1 Lieferungen und Leistungen dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers an Subunternehmer weitergegeben werden.

5.2 Die Grundlagen des vorliegenden Vertrages müssen dann Gegenstand auch des Subunternehmervertrages werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Subunternehmerverträge in dieser Hinsicht einzusehen. Die Zustimmung zur Weitervergabe ändert die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers nicht.

Ausführungsfristen

1. Bei Vertragsabschluß werden Ausführungsfristen festgelegt, deren Einhaltung Voraussetzung für die Auftragserteilung und somit Vertragsbestandteil ist.

2. Bei Überschreitung der Ausführungsfristen durch Verschulden oder Verzug des Auftragnehmers wird eine Konventionalstrafe (Pönale) fällig, deren Höhe im Vertrag festzulegen ist.

Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die verzögerte Vertragserfüllung ganz oder teilweise ohne Vorbehalt angenommen wird, sie wird der Einfachheit halber von der Schlußrechnung abgezogen.

Haftung

1. Des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zur Sicherung seiner Baustellen alle nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen ausschließlich unter eigener Verantwortung auszuführen oder zu veranlassen. Er hat den Auftraggeber und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite im Zusammenhang mit der Durchführung seiner Leistungen erhoben werden.

2. Versicherung

Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe durch Vorlage der Police nachzuweisen.

3. Beweissicherung

Falls eine Beweissicherung erforderlich ist, hat sie der Auftragnehmer rechtzeitig und auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

Abnahme und Gewährleistung

1. Nach Abschluß der Arbeiten erfolgt eine formelle Abnahme durch den bauleitenden Architekten. Bei technischen Einrichtungen kann der Auftraggeber den Projektgenieur oder einen anderen Fachmann hinzuziehen.

2. Zeigt sich ein Mangel, hat in jedem Falle der Auftragnehmer nachzuweisen, daß er die Ursache für dessen Entstehung nicht gesetzt hat. Der Auftragnehmer hat die Kosten für Materialuntersuchungen u.ä. zu tragen. Sind nach den Normen verschiedene Prüfmethode möglich, so gilt das ungünstigste Ergebnis. Tritt durch Materialprüfung ein Bauverzögerung ein, kann der Auftragnehmer daraus keine Rechte ableiten; Ansprüche des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

3. Der Auftraggeber kann die Beseitigung der Mängel bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist verlangen, auch dann, wenn sie schon bei der Abnahme vorhanden waren. Es ist ohne Belang, ob sie dabei erkennbar waren oder nicht. Seine Ansprüche werden durch die Abnahme nicht berührt.

4. Der Auftragnehmer übernimmt die volle Gewähr für seine Leistungen und Lieferungen. Sie wird durch Anordnung des Auftraggebers oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nicht eingeschränkt, es sei denn, die schriftlich vorgebrachten Einwendungen des Auftragnehmers werden vom Auftraggeber oder seinem Berater / Baumeister verworfen. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung, gegen Werkstoffe oder die Vorarbeiten anderer Unternehmer, so hat er sie WBM unter Angabe der Gründe vor Ausführung des Auftrages schriftlich mitzuteilen.

5. Durch die schriftliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung wird der Lauf der Verjährung so lange unterbrochen, bis die beanstandeten Mängel beseitigt sind.

6. Der Gewährleistungsanspruch und die Gewährleistungspflicht gehen in allen Fällen unter gleichen Bedingungen auf die Rechtsnachfolger des Auftraggebers und des Auftragnehmers über.

Rechnungen

1. Die Ausstellung eines Zahlungsantrages an den Bauherrn erfolgt nach Prüfung Ihrer Schluß- bzw. Teilrechnung durch das Bauüberwachungsorgan. Die Teil- und Schlußrechnungen sind 2-fach an den Bauherrn, z.Hd. WBM zu legen. Vor Rechnungslegung sind die Massenaufstellungen einvernehmlich mit WBM zu prüfen. Wenn kein Pauschalpreis vereinbart ist, werden die Arbeiten nach den Bauzeichnungen abgerechnet, in die alle fehlenden, für die Abrechnung nötigen Maße vom Auftragnehmer einzutragen sind. Alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen sind mit der Abrechnung einzusenden.

2. Soweit nicht eine Pauschalvergabe vereinbart ist, findet die Abrechnung nach den Einheitspreisen des zugrundeliegenden Angebotes und den am Bau angefallenen Maßen statt.

3. Material- und Frachtpreiserhöhungen werden nach Auftragserteilung nicht mehr anerkannt.

Zahlungen

Der Auftragnehmer erhält auf Anforderung Abschlagzahlungen für geleistete Arbeit mit 90 v. H. der Rechnungsbeträge innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist. Der Rest wird, ausgenommen des vereinbarten Hafrücklasses, nach Prüfung der Schlußrechnung ausbezahlt.

Hafrücklaß

1. Als Hafrücklaß bleiben 5% der Schlußrechnungssumme unverzinslich auf 3 Jahre vom Zeitpunkt der unbeanstandeten Abnahme stehen.

2. Der Hafrücklaß kann durch einen Haftbrief einer inländischen Bank abgelöst werden.

Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die Stand- und Betriebssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Dauerhaftigkeit der von ihm erbrachten Bauleistung.

2. Der Auftragnehmer erkennt an, daß seine Leistungen als Teile eines Bauwerkes anzusehen sind.

3. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme durch den bauleitenden Architekten und endet 3 Jahre nach der schriftlich niedergelegten Abnahme. Außerdem gelten die gesetzlichen Bestimmungen des ABGB über die Verjährungsfristen.

Forderungsabtretung

Eine Forderungsabtretung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers statthaft.

.....
Datum, firmenmäßige Unterfertigung Auftraggeber

.....
Datum, firmenmäßige Unterfertigung Auftragnehmer

